



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter  
Alb-Donau  
Sachbearbeitung: Brigitte Länge  
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**20.09.2021**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Bericht zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangssituation**

Seit dem Jahr 2017 befindet sich das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt, in der Umsetzung. In regelmäßigen Abständen berichtet wir den politischen Gremien des Landkreises über den Umsetzungsstand und neue Entwicklungen, letztmals im Kreistag am 19. Oktober 2020 (Drucksache 2020/098).

Mit dem Bundesteilhabegesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um Menschen mit Behinderung eine umfassende, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ihre Wünsche, Fähigkeiten und Bedürfnisse stehen dabei im Mittelpunkt. Für alle Beteiligten ist damit ein einschneidender und tiefgreifender Paradigmenwechsel verbunden. Für die Träger der Eingliederungshilfe – weg von der einrichtungszentrierten, pauschalierten Fürsorgesystematik der Sozialhilfe und hin zur personenzentrierten, individuellen Teilhabe mit Wunsch und Wahlrecht.

Die Abkehr der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe wird auch daran ersichtlich, dass die rechtlichen Grundlagen seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII), sondern neu im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) verankert sind.

Diese Veränderung brachte es mit sich, dass gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX auf Landesebene ein neuer Landesrahmenvertrag zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abgeschlossen wurde. Mit Partner an diesem Prozess war die Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung.

Zum 1. Januar 2021 trat der neue Landesrahmenvertrag SGB IX in Kraft. Er enthält allgemeine Regelungen, insbesondere zu Leistungen und Vergütungen sowie zu Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen. Darüber hinaus sind spezifische Regelungen zu den unterschiedlichen Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe sowie zu Rahmenwerten, wie zum Beispiel Personalschlüsseln und Bandbreiten für die Personalausstattung festgelegt.

Durch diese landesweiten Festlegungen sollen einheitliche Standards erreicht, stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene vermieden und Vereinbarungen vor Ort erleichtert werden.

Aufgrund dieser neuen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen für alle Angebote der Eingliederungshilfe zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Im Alb-Donau-Kreis betrifft dies 38 Angebote. Vorgesehen war, dass alle Vereinbarungen in Baden-Württemberg bis 31. Dezember 2021 neu ausgefertigt und unterzeichnet sind. Ab 1. Januar 2022 sollte die Leistungsgewährung und -erbringung dann nach den neuen Vereinbarungen erfolgen.

## **2. Stand der Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX**

Um den Landesrahmenvertrag SGB IX fortzuschreiben, noch offene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sowie die Regelungen für die Arbeit auf örtlicher Ebenen zu präzisieren, wurde auf Landesebene die Vertragskommission (VK) gebildet. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer, der Leistungsträger und der Menschen mit Behinderung an. Das Gremium ist paritätisch besetzt. Von der VK wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, um zum Beispiel das Thema Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe oder auch Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche zu bearbeiten.

Auf örtlicher Ebene haben wir, gemeinsam mit der Stadt Ulm, Arbeitsgruppen mit den Leistungserbringern eingerichtet. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) kommt themenbezogen dazu und steht für Fragen zur Verfügung.

In den Arbeitsgruppen werden Eckpunkte und Grundzüge der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Angebote vor Ort verhandelt. Im Anschluss erfolgen Einzelverhandlungen mit den Leistungserbringern auf Basis der Ergebnisse und Vorarbeiten.

Es wurde jeweils eine Arbeitsgruppe für Angebote der besonderen Wohnform (ehemals stationäre Einrichtungen), für die ehemals ambulanten Angebote sowie für tagesstrukturierende Angebote eingerichtet. Da die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Teilhabeplanung eine kreisübergreifende Planungsregion bilden und Einrichtungen in den Kreisen von beiden Leistungsträgern belegt werden, ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorgehensweise zielführend.

Bisher konnte mit dem Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried (ZfP) eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das binnendifferenzierte Angebot im Fachpflegeheim Ehingen (30 Plätze, besondere Wohnform), abgeschlossen werden. Dabei haben wir sehr eng mit dem Landratsamt Biberach zusammengearbeitet (ZfP - Trägersitz im Landkreis Biberach).

Ziel war für das Angebot in beiden Kreisen eine einheitliche Systematik für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umzusetzen. Die Federführung in diesem Prozess hatte der Landkreis Biberach.

Ab 1. Januar 2022 sollen die Leistungen nun nach den neuen Vereinbarungen erfolgen. Bis dahin muss unser Teilhabemanagement den Bedarf aller Leistungsberechtigten mit Hilfe des Bedarfsermittlungsinstruments Baden-Württemberg (BEI\_BW) neu ermitteln. Daraus erfolgt die Gesamt- und Teilhabeplanung auf Basis der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Danach erstellt die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe neue Bescheide - entsprechend den aktuellen Ergebnissen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe für die ehemals ambulanten Angebote wurde mit den Leistungserbringern eine Testphase für eine mögliche neue Leistungssystematik bis Ende des Jahres vereinbart. Hier sollen die ehemals pauschalieren Leistungen der einzelnen Hilfebedarfsgruppen in eine Korridorlösung überführt werden.

Die bisher gültige Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag ist bis zum 31.12.2021 befristet. Obwohl sich alle Beteiligten sehr bemüht haben, ist es nicht möglich, alle Angebote rechtzeitig auf den neuen Rahmenvertrag umzustellen.

Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern auf örtlicher Ebene ist konstruktiv und sachorientiert, jedoch fehlen häufig noch grundlegende Informationen, die von der VK beschlossen werden müssen oder nochmals im Einzelfall mit dem KVJS abzustimmen sind.

Der zeitliche Aufwand für die Umstellung der Leistungen ist immens. Dies betrifft sowohl die Abstimmung der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen als auch die Anpassung der Leistungen im Einzelfall auf die neuen rechtlichen Standards.

### **3. Verlängerung der Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg**

Da der Zeitplan für die Anpassung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht eingehalten werden kann, wird die bestehende Übergangsvereinbarung verlängert.

Dabei hat sich die VK auf folgende Eckpunkte geeinigt:

- Der Umstellungszeitraum, innerhalb dessen die Leistungen und Vergütungen für alle EGH-Leistungsangebote auf Basis des Landesrahmenvertrages SGB IX neu zu vereinbaren sind, wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- Bis zum 31. Dezember 2022 müssen dabei für alle Angebote Aufforderungen zur Aufnahme von Verhandlungen erfolgt sein.
- Bis zum 30. Juni 2023 müssen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für alle Angebote fertiggestellt und unterschrieben sein.
- Bis zum 31. Dezember 2023 müssen alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein, wie zum Beispiel die Durchführung des Gesamt- oder Teilhabepflichtverfahrens sowie die Vorbereitungen zur Leistungserbringung.

Bis Jahresende soll nun die Ergänzungsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung abschließend erarbeitet werden. Sie muss kompatibel zu den rechtlichen Inhalten des Landesrahmenvertrags SGB IX sein.

Auch die bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssen entsprechend angepasst werden. Hier besteht in der Eingliederungshilfe das Schriftformerfordernis, weshalb die Vereinbarungen alle bearbeitet werden müssen.

#### 4. Entwicklung des Personals

Der personenzentrierte Ansatz im Bundesteilhabegesetz erfordert einen weitaus höheren Personaleinsatz, da Leistungen individuell zu gewähren sind.

Um die veränderten Anforderungen zu erfüllen, wurden im Bereich der Eingliederungshilfe im Zeitraum 2018 bis 2020 insgesamt neun neue Vollzeitstellen geschaffen. Die Kosten hierfür können teilweise beim Land im Rahmen der Konnexität abgerechnet werden.

Aufgrund der Notwendigkeit für alle Angebote der EGH neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, ist das Arbeitsaufkommen im Bereich Vertragsrecht erheblich angestiegen. Daher wurde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe befristet eine zusätzliche Stelle im Fachdienst 45 Zentrale Dienste, Sozialplanung geschaffen (seit dem 15. Mai 2021 besetzt).

Die gemeinsam mit der Stadt Ulm geschaffene Arztstelle (Arbeitsumfang 60 Prozent) konnte bisher noch nicht besetzt werden.

Ob ein weiterer Personalaufbau im Bereich des Teilhabemanagements aufgrund der veränderten Aufgabenwahrnehmung notwendig ist, wird derzeit geprüft.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis

Wie bereits im vergangenen Jahr hat der KVJS auch für das Haushaltsjahr 2022 versucht, die einzelnen Auswirkungen unter Berücksichtigung verschiedener Annahmen und Setzungen auf das Land zu prognostizieren:

<b>Leistung</b>	<b>vertragliche Ausgestaltung / Annahmen</b>	<b>KVJS - prognostizierte Mehrkosten Land im Jahr 2022</b>
WfbM	mittlere Bandbreite der Personalschlüssel	25 Mio. €
Jobcoaching WfbM	5 % der Beschäftigten nehmen dies in Anspruch	6,3 Mio. €
Frauenbeauftragte WfbM	0,50 € pro Platz und Tag	5,5 Mio. €
Besondere Wohnform	Voraussichtlich Leistungspakete aufbauend auf dem Basismodul.	rund 45 Mio. €
Förder- und Betreuungsgruppen, Seniorenbetreuung	Annahme: Budgetsteigerung zur bisherigen Vergütung von 20 -25 Prozent	nicht bezifferbar
Teilhabe an Bildung		nicht bezifferbar
Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege		nicht bezifferbar

Leistungen für Kinder und Jugendliche		nicht bezifferbar
---------------------------------------	--	-------------------

Aufgrund der verschiedenen Rahmenwerte und Bandbreiten ist davon auszugehen, dass die Verhandlungsergebnisse in den einzelnen Kreisen sehr heterogen ausfallen werden. Daher ist es kaum möglich, verlässliche und detaillierte Bewertungen zu den finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Grundlage für die Hochrechnungen der Auswirkungen des Landesrahmenvertrags SGB IX auf den Haushalt des Alb-Donau-Kreises für das Jahr 2022 sind die Empfehlungen des KVJS:

Leistung	jährliche prognostizierte Mehrkosten Alb-Donau-Kreis 2021
WfbM	442.000 €
Jobcoaching WfbM	110.000 €
Frauenbeauftragte WfbM	96.000 €
Besondere Wohnform in Verbindung mit Tagesstruktur (WfbM, Förder- u. Betreuungsbereich, Seniorenbetreuung)	2,358 Mio. €
<b>Prognostizierte Gesamtaufwendungen zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags</b>	<b>3,006 Mio. €</b>

Im Vergleich zur Prognose des Vorjahres wurden aufgrund der Empfehlungen des KVJS die Aufwendungen im Bereich der Besonderen Wohnform um 300.000 € angehoben. Grund dafür ist, dass der KVJS hier die neue Paketsystematik für die Leistungserbringung in der Besonderen Wohnform berücksichtigt hat.

Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde gemäß den Vorgaben des Landesrahmenvertrags SGB IX davon ausgegangen, dass alle neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden. So wurden die finanziellen Mittel entsprechend eingeplant.

Da sich nun der Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zeitlich verzögert, werden die Finanzmittel im laufenden Jahr nicht im geplanten Umfang benötigt. Sie müssen aber für das Kommende und ggf. auch noch für das Jahr 2023 bereitgehalten werden.

In der Gemeinsamen Finanzkommission auf Landesebene wurde im Dezember 2019 beschlossen, die BTHG-bedingten Mehraufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 den Stadt- und Landkreisen pauschal zu erstatten. Der Alb-Donau-Kreis erhält pro Jahr eine Erstattung in Höhe von 1,12 Mio. €.

Nach Ablauf dieses Zeitraums soll eine Spitzabrechnung mit dem Land erfolgen. Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das kommende Jahr wurde wieder eine Erstattung in Höhe von 1,12 Mio. € eingeplant. Bisher wurde die Vereinbarung zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen über die Ausgleichsleistungen an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz noch nicht angepasst. Es ist davon auszugehen, dass hier eine Fortschreibung und Anpassung der Vereinbarung erfolgen wird.

Nicht konnexitätsrelevant sind in jedem Fall die Aufwendungen für die Bereiche Teilhabe am Arbeitsleben sowie Kinder und Jugendliche. Hier müssen die Kosten von den Stadt- und Landkreisen vollumfänglich selbst getragen werden.

## **6. Ausblick**

Die zeitliche Vorgabe zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX konnte nicht, wie geplant, umgesetzt werden. Vorgesehen war, dass alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe bis zum 31. Dezember 2021 neu abgeschlossen und die neuen rechtlichen Regelungen umgesetzt sind.

Auf Basis dieser Vorgabe wurden für den Bereich der Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis die Aufwendungen für den Haushalt 2021 geplant. Da die Vereinbarungen nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden konnten, war es auch nicht möglich, die Finanzmittel entsprechend einzusetzen. Wie bereits beschrieben sind diese für das Jahr 2022 und ggf. teilweise auch noch für das Jahr 2023 bereitzuhalten.

Die Abstimmung auf Landesebenen im Rahmen der VK ist sehr zeitaufwändig und die Prozesse zur Entscheidungsfindung sind schwierig. Dadurch verzögern sich aber wiederum Entscheidungen auf örtlicher Ebene. Es zeigt sich, dass die zu klärenden Sachverhalte weitaus komplexer und umfangreicher sind als im Vorfeld angenommen wurde.

Auf örtlicher Ebene sind die Vorarbeiten zu Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf einem guten Weg. Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis haben gemeinsam mit den Leistungserbringern Arbeitsgruppen eingerichtet, um vor Ort die grundlegenden Fragen zu klären und ein gemeinsames Verständnis für die künftige Zusammenarbeit unter den neuen rechtlichen Gegebenheiten zu entwickeln. Die Gespräche verlaufen konstruktiv, transparent, sachorientiert und werden mit großem Engagement der Leistungserbringer in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre geführt.

Im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg sind mit den Leistungserbringern vor Ort die Verfahrensabläufe für die anstehenden Verhandlungen neu festzulegen. Auch die Zeitpläne für die Umstellung der Leistungen sind anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass es im neu vereinbarten Zeitraum gelingt, alle Angebote an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Mit Voraussetzung ist, dass Abstimmungsprozesse auf Landesebene zwischen den Leistungsträgern, den Leistungserbringern sowie der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung effizient ablaufen.

Mit der nun anstehenden ersten Leistungsumstellung im Fachpflegeheim Ehingen sind wir einer der ersten Kreise im Land, die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach den neuen Vorgaben des Landesrahmenvertrags SGB IX abgeschlossen haben.

Eine durch das Aufgabenspektrum weitere personelle Aufstockung im Bereich des Teilhabemanagements der Eingliederungshilfe wird derzeit geprüft.

Festzustellen ist jedoch, dass aufgrund der Corona-Pandemie, insbesondere die Arbeit des Teilhabemanagements nur sehr eingeschränkt möglich war, da Kontakte zu Leistungsempfängerinnen und -empfänger kaum erfolgen konnten. Häufig konnten die Fälle nur auf Grundlage von Telefongesprächen oder nach Aktenlage entschieden werden.

Für die Arbeit des Teilhabemanagements ist aber der persönliche Kontakt im Lebensumfeld des Menschen mit Behinderung von essentieller Bedeutung, insbesondere auch unter dem Aspekt der vom BTHG geforderten verstärkten Personenzentrierung.

Die weitere Entwicklung des Arbeitsaufkommens in diesem Bereich muss beobachtet werden.

Das Teilhabemanagement ist im Rahmen der Umstellung der Leistungsangebote nach den Vorgaben des Landesrahmenvertrags SGB IX für die Feststellung der Bedarfe der leistungsberechtigten Personen sowie das Gesamt- und Teilhabeverfahren federführend verantwortlich.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau	1 x
Fachdienst Zentrale Dienste, Sozialplanung	1 x

Vertagungsfähig: ja

Ulm, 31. August 2021

## **Anlage**

keine